



# SATZUNG DER STADT MÜHLHAUSEN/TH.

## **Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich – Außenbereichssatzung "Danielsberg" vom 16.06.2010**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 ff. der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neube-  
kannntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
08.04.2009 (GVBl. S.345) in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch  
Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat in seiner Sitzung  
am 15.04.2010 folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Mühlhausen wer-  
den gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von  
Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2  
BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben  
kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder für  
Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

### **§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen**

Vorhaben, welche durch diese Satzung begünstigt werden, müssen sich nach dem Maß der  
baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in  
die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Je Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden auf eine Tiefe von maximal 60 Meter (ge-  
messen von der Straßenbegrenzungslinie der drei Haupterschließungsstraßen) begrenzt.

Die Grundstücke dürfen jeweils nur zu maximal 25 % mit baulichen Anlagen überdeckt sein.  
Dabei sind Nebenanlagen wie Terrassen oder Pools, Garagen, Carports sowie Zufahrten  
mitzurechnen.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mühlhausen, den 16.06.2010

  
Dörbaum  
Oberbürgermeister





Stadt Mühlhausen/Thüringen

M 1:2000

**Außenbereichssatzung Danielsberg**  
Lageplan



Geltungsbereich  
der Satzung

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt. Die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 12. Oktober 2009 bis 13. November 2009 stattgefunden.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat am 15. April 2010 diese Außenbereichssatzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung ist gemäß § 21 ThürKO der Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde vorgelegt worden. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 6. Mai 2010 erhalten. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Mühlhausen, den 16.06.2010

*[Handwritten Signature]*

Dörbaum  
Oberbürgermeister

Die Außenbereichssatzung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 4.8.10 am 04.08.2010 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 06. Aug. 2010

*[Handwritten Signature]*

Dörbaum  
Oberbürgermeister

**Stadt Mühlhausen/Thüringen**

Gemarkung Mühlhausen  
Flur 11 und  
Flur 12 (Straßenparzelle Am Danielsberg)  
Maßstab 1:2000

Kartengrundlage:  
Luftbildauswertung 1996, teilweise überarbeitet

Die Flurstücksgrenzen wurden zu Übersichtszwecken grafisch eingepasst. Sie tragen keinen amtlichen Charakter.



**Außenbereichssatzung "Danielsberg"**  
- Lageplan -